

Auskunftsrecht nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO; Steuergeheimnis nach § 30 AO

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO) hat jedes Ratsmitglied ein Auskunftsrecht gegenüber dem Bürgermeister. Dieses allgemeine Auskunftsrecht dient der sachlichen Aufgabenerfüllung. Der Text dieser Vorschrift enthält keine Begrenzung. Durch Auslegung ergibt sich eine Begrenzung auf Informationen, die notwendig sind, um die Aufgaben der Ratsmitglieder zu erfüllen.

Eine weitere Grenze beinhaltet das Steuergeheimnis. Es ergibt sich aus § 30 Abgabenordnung (AO). Nach Absatz 2 dürfen Verhältnisse eines anderen durch einen Amtsträger nicht unbefugt offenbart werden. Absatz 4 bestimmt, wann ein Offenbaren zulässig ist. Die Höhe der Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen als Information für den Rat könnte nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO offenbart werden bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses. Ob ein solches vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Kommentar Tipke/Kruse zu § 30 AO wird dargelegt, dass die Vorschrift angesichts der in ihr aufgezählten Beispiele eine restriktive Auslegung gebietet.

An Rechtsprechung zu dieser Abwägung ist für NRW das Urteil des OVG Münster vom 28.08.1997 (15 A 3432/94) zu nennen. Hier ging es um ein gewünschtes Akteneinsichtsrecht in einem Vergnügungssteuervorgang, das vom OVG bejaht wurde. Das zwingende öffentliche Interesse bestand darin, dass der amtierende Oberbürgermeister in früheren Jahren, als er noch nicht OB war, als Rechtsanwalt im Auftrag eines Spielcasinos eine für die Stadt nachteilige Pauschalvereinbarung zur Zahlung von Vergnügungssteuer geschlossen haben sollte.

Aus der Pflicht zur Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Offenbarung und dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung ergibt sich, dass eine Offenbarung nur zulässig ist, wenn die Information für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine voraussichtliche Veränderung der Steuerkraft einer Steuerpflichtigen im Verhältnis zum gesamten Steueraufkommen so gering ist, dass sie nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Im vorliegenden Fall Douglas kommt noch hinzu, dass die aufs Ganze gesehen bereits nicht ins Gewicht fallenden bisherigen Steuerzahlungen wahrscheinlich nur teilweise und in noch nicht bekannter Höhe wegfallen.

Im Übrigen weise ich auf § 355 Strafgesetzbuch hin, wonach die Verletzung des Steuergeheimnisses strafbar ist.